



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL):
Versorgung von Menschen mit mehrfacher Behinderung und
Versorgung mit Übertragungsanlagen

Berlin, 03.04.2018

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 06.03.2018 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie - HilfsM-RL) aufgefordert. Die Änderungen betreffen die Versorgung von Menschen mit mehrfacher Behinderung und die Versorgung mit Übertragungsanlagen.

Die Beratungen zur Änderung der HilfsM-RL wurden auf Antrag der Patientenvertretung aufgenommen. Die Änderungen betreffen § 7 („Inhalt der Verordnung“), sowie Teil C („Hörhilfen“) der HilfsM-RL.

Es besteht in allen Punkten Konsens der Verhandlungspartner. Folgende Änderungen sollen eingeführt werden:

1. Berücksichtigung spezifischer Bedarfe von Menschen mit Mehrfachbehinderungen

Durch eine Änderung in § 7 („Inhalt der Verordnung“) der HilfsM-RL wird den Vertragsärzten die Möglichkeit eröffnet, ergänzende Hinweise auf spezifische Bedarfe unter Gesamtbetrachtung der funktionellen und strukturellen Schädigungen und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Aktivität (Fähigkeitsstörungen) zu geben. Damit soll gewährleistet werden, dass die Funktionalität des Hilfsmittels den individuellen Bedürfnissen des Versicherten, auch bei Mehrfachbehinderung, entspricht.

2. Änderung der Hörgeräteverordnung

In die Zielsetzung der Hörgeräteversorgung wird „räumliches Hören“, soweit erreichbar, durch beidohrige Versorgung mit Hörgeräten aufgenommen.

3. Änderung der Versorgung mit Übertragungsanlagen

a) Übertragungsanlagen bei Schwerhörigkeit

Übertragungsanlagen übertragen die Sprache einer sprechenden Person über ein Mikrofon direkt an den Patienten bzw. die Hörhilfe. Dadurch werden Störgeräusche ausgeblendet und Hören und Verstehen, auch in größeren Räumen und bei Umgebungsgeräuschen, gefördert. Bei starker Schwerhörigkeit kann, zusätzlich zur Versorgung mit Hörgeräten, hierdurch eine weitere Verbesserung der Hörleistung erzielt werden. In der bisherigen HilfsM-RL fokussiert die Versorgung mit Übertragungsanlagen auf Kinder in der Schwerhörigenfrühförderung, bei Besuch von Kindergärten und im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht.

Im aktuellen Beschlussentwurf wird die Verordnungsfähigkeit ausgeweitet:

„Übertragungsanlagen sind (altersunabhängig) zur Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens zusätzlich zu einer erfolgten Hörhilfenversorgung oder CI-Versorgung verordnungsfähig, zum Beispiel [...] zur Verbesserung des Sprachverstehens in jedem Alter, wenn trotz bestmöglicher Hörgeräteanpassung im gesamten täglichen Leben kein ausreichendes Sprachverstehen erreicht wird.“

Laut Tragenden Gründen erfolgten die vorgenommenen Änderungen im Beschlussentwurf aufgrund des „aktuellen Stands der Urteile der Sozialgerichte“, wonach „die Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens“ für die Versorgung maßgeblich sei. Die Kommunikation mit anderen Menschen sei ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens, bei ausgeprägter Schwerhörigkeit könne daher die Voraussetzung für die Versorgung mit einer Übertragungsanlage, zusätzlich zu einer Hörhilfeversorgung, gegeben sein. Dieses Bedürfnis sei altersunabhängig und müsse auch Erwachsenen gewährt werden.

b) Übertragungsanlagen bei auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS)

Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS) betreffen die Analyse, Deutung und Bewertung von Gehörtem im zentralen Nervensystem, sie werden zum Beispiel auch mit Lese-Rechtschreibschwächen und Verhaltensauffälligkeiten in Zusammenhang gebracht. Bisher waren Übertragungsanlagen bei AVWS verordnungsfähig, wenn „nach differenzierter fachärztlich pädaudiologischer Diagnostik bei Bestehen einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung auch eine Einschränkung des Sprachverständnisses im Störschall besteht“.

Im aktuellen Beschlussentwurf wird auch hier die Verordnungsfähigkeit ausgeweitet:

„Übertragungsanlagen sind ebenfalls verordnungsfähig, wenn bei peripherer Normalhörigkeit aufgrund einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung eine pathologische Einschränkung des Sprachverstehens im Störschall besteht. Diese muss durch einen Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie diagnostiziert werden. Bei Erwachsenen kann die Diagnose auch durch einen Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde erfolgen.“

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die vorgenommenen Anpassungen.